

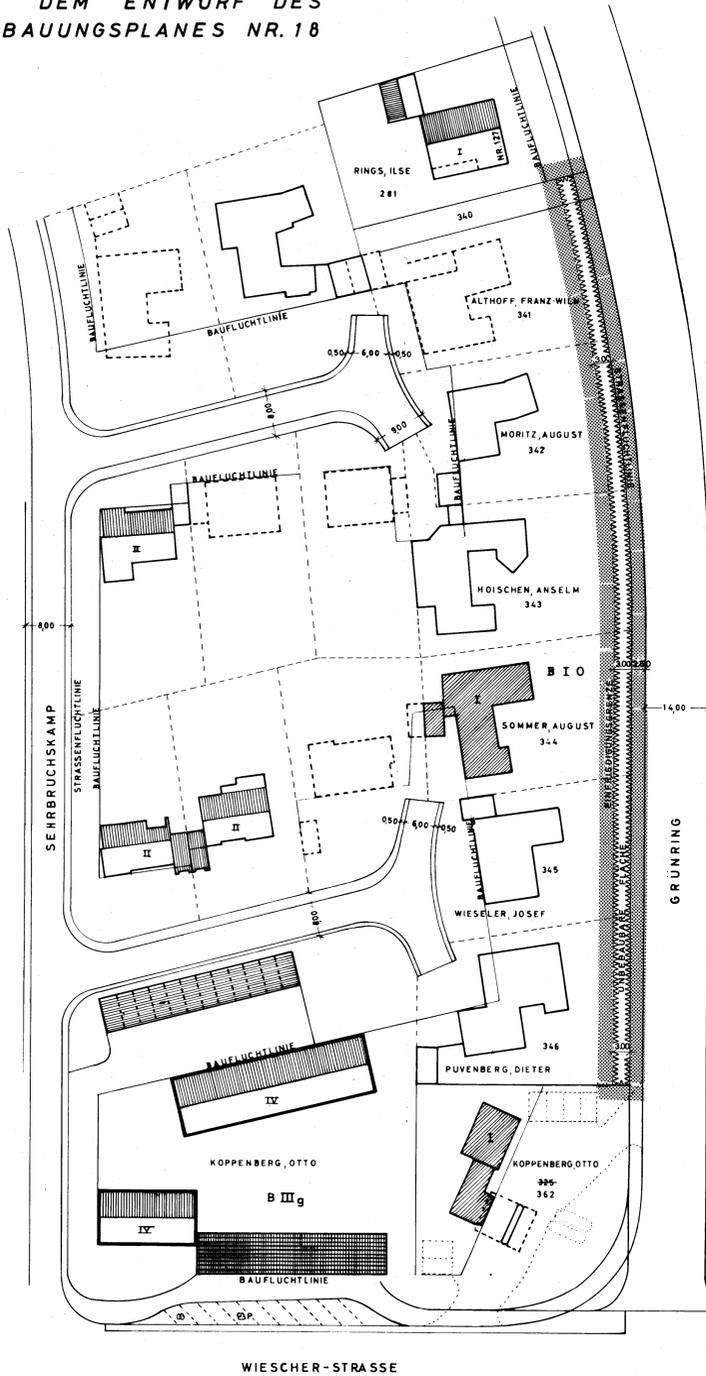
STADT HERNE

Abzeichnung

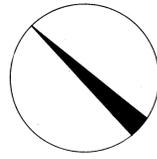
Bebauungsplan Nr. 18

Grünring jetzt Hölkeskampring

ERLÄUTERUNGSZEICHNUNG
ZU DEM ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 18



GEMARKUNG HERNE
FLUR 14



MASSTAB 1:500

STADTGEMEINSCHAFT HERNE

VERBANDSGRÜNFLÄCHE 7

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 unter Punkt 11 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil in der Sitzung am 15. Juli 1963 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Herne, den 15. Juli 1963

[Signature]
Oberbürgermeister

[Signature]
Stadtverordneter



[Signature]
Schriftführer

Textteil

- 61 - Herne, den 12. 7. 1963

Blatt 1

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18

für den 3,00 m breiten Geländestreifen, der westlich an die am 5.6.1961 förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie des Grünrings angränzt und zwischen den Parzellen Nr. 362 (Tankstelle Eke Wiescherstrasse) und Nr. 281 (Grünring 127) liegt. Der Bebauungsplanentwurf besteht aus 2 Blatt Text und einer Zeichnung zur Erläuterung.

1.) Legende

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanentwurfes sind aus dem nachstehenden Abschnitt 2, Textteil, zu ersehen.
Als Anlage ist eine Zeichnung beigelegt, die zur Erläuterung dienen soll. Entsprechend der Legende erster Satz trägt sie keine rechtsverbindliche Eigenschaft.

2.) Textteil

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Bebauungsplangebiet umfasst einen 3,00 m breiten Geländestreifen, der westlich an die am 5.6.1961 förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie des Grünrings angränzt und zwischen den Parzellen Nr. 362 (Tankstelle Eke Wiescherstrasse) und Nr. 281 (Grünring 127) liegt.

Vorhandene Anlagen

Innerhalb dieses Plangebietes sind weder bauliche Anlage im Sinne des § 2 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 noch gärtnerische Anlagen vorhanden.

Festsetzungen

Die Fläche des Bebauungsplangebietes ist vom Gehweg des Grünrings durch Randsteine zu trennen und an die Parz.Nr. 362 und Nr. 281 einzufriedigen. An westlichen Ende des Bebauungsplangebietes dürfen Einfriedigungen wie Zäune, Hecken oder sonstige Abgrenzungen bis zu 1,20 m Höhe errichtet werden. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes dürfen ausser den vorstehend beschriebenen Einfriedigungen oder Abgrenzungen keine baulichen Anlagen und Zufahrtswege ausgeführt werden. Der Begriff "bauliche Anlagen" wird durch § 2 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erläutert.

Die Fläche des Bebauungsplangebietes besteht mit Ausnahme vorstehend beschriebener Einfriedigungen und Abgrenzungen aus nicht überbaubaren Flächen der dahinter liegenden Baugrundstücke. Die Fläche ist dem Niveau des Gehweges anzupassen und als Rasenfläche mit einzelnen Busch- oder Baumgruppen anzulegen und als solche zu unterhalten. Die Ermächtigung zu diesen geplanten Festsetzungen ergibt sich aus § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 über § 9, Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.4.1960 (GV. NW. S. 433).

Nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung darf das Gebiet auch buschig bepflanzt werden.

Unbebaubare Fläche
(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Blatt 2

3.) Begründung

Das Plangebiet hat eine gestaltende Funktion im Rahmen des Strassenbildes des Grünrings zu erfüllen. Die freie Landschaft reicht in diesen Teil bis unmittelbar an den Grünring heran. Auf die Gestaltung des Grünrings als Zugangsweg zum Erholungsgebiet ist deshalb hier besonders zu achten.

Ansprüche auf Bebauung innerhalb des Bebauungsplangebietes auf Grund weiter geltender städtebaulicher Pläne gemäss § 173 (3) des Bundesbaugesetzes bestehen nicht.

Der Stadt werden durch diese Maßnahmen voraussichtlich keine Kosten entstehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes gemäss § 2, Absatz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 unter Punkt 11 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil in der Sitzung am 15. Juli 1963 beschlossen und gemäss § 2, Absatz 6 des Bundesbaugesetzes zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Herne, den 15. Juli 1963

[Signature]
Oberbürgermeister

[Signature]
Stadtverordneter

[Signature]
Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 18 nebst zugehöriger Erläuterungszeichnung hat gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16. August bis 16. September 1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 19. September 1963

[Signature]
Der Oberstadtdirektor

[Signature]
I.V.
Stadtbaumeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.12.1963 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Herne, den 16.12. 1963
[Signature]
Oberbürgermeister

[Signature]
Stadtverordneter

[Signature]
Schriftführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 27. 6. 1964 Az. 132 485 4 (Herne 18) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr



[Signature]
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 27. Mai 1964 - Az. 1 B 2 - 125 4 (Herne 18) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I, S. 341) mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Herne, den 5. Juni 1964



[Signature]
Oberstadtdirektor

[Signature]
I.V.
Stadtbaumeister

61 STADTBAUAMT HERNE
PLANUNGSAMT

STADTAMT		PLANUNGSAMT	
STADT			
VORANLAGE ERLÄUTERUNGSZEICHNUNG M 1:500			
PLANUNG			
DATUM		GEZEICHNET	
JULI 1963	HOLTKAMP	GESEHEN	SICHTVERMERKE
GEÄNDERT		J.A.	DATUM
		60	
		62	
		63	
		64	
		67	
SICHTVERMERK			
61 V		67	
DATUM		DATUM	
7. Juni 1963		[Signature]	
STADT. OBERBAUAMT		STADTBAUAMT	
ÜBERHOLT DURCH:		AZ 61	

Die Übereinstimmung dieser Abzeichnung mit dem Original bescheinigt:

Herne, den 23.11. 1970

Der Oberstadtdirektor

I. A.

L.S. gez. Szebrovski
Stadtvermessungsoberratmann